



KOA 4.730/20-004

Bescheid

I. Spruch

1. Der **FHW Radio und Forschung GmbH** in Gründung wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das eigengestaltete 24-Stunden-Programm wird vollständig von der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH übernommen. Es steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den von der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH am Bildungsstandort angebotenen Fachhochschul-Studiengängen, deren Lehrpläne die Vermittlung von Wissen betreffend die Produktion und Gestaltung von Radiobeiträgen beinhalten. Das musikalische Rahmenprogramm ist auf die redaktionellen Inhalte abgestimmt. Der Musikanteil besteht zusammengefasst aus „Alternative Music“, wobei etwa die Musikrichtungen Soul, Neo-Soul, Funk, Pop und Rock sowie elektronische Musik abgedeckt werden und österreichischer Musik der Vorzug gegeben wird. Der Wortanteil liegt bei ca. 10 % und beinhaltet regionale und bildungsrelevante Inhalte.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/20-004**, einzuzahlen.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der FHW Radio und Forschung GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2020 beantragte die FHW Radio und Forschung GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die FHW Radio und Forschung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage von EUR 10.000,- ist einbezahlt. Alleingesellschafterin ist die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH.

Die Antragstellerin ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen, die Anmeldung zum Firmenbuch ist am 17.03.2020 erfolgt.

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH ist eine zu FN 141433f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind je zur Hälfte die Wirtschaftskammer Wien und der Fonds der Wiener Kaufmannschaft.

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.01.2019, KOA 1.102/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis zum 05.05.2020. sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.102/20-003, für den Zeitraum vom 06.05.2020 bis 05.05.2021.

Bei der Wirtschaftskammer Wien handelt es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne von § 127b B-VG, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 15/2020, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet ist. Die Organisation der Wirtschaftskammer Wien ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 19 bis 29 WKG.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Wirtschaftskammer Wien errichtet und stellt ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen dar. Gegenstand des Fonds ist das hierfür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fondszwecke zur Verfügung gestellte bewegliche Vermögen (§ 1 Statut des Fonds der Wiener

Kaufmannschaft). Die Satzung (das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde in ihrer aktuellen Fassung mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 26.01.2000, MA 62-II/264/99, genehmigt.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

2.2. Programm

Das Programm versteht sich als Informations- und Bildungsprogramm, das von den Studierenden der FHWien der WKW gestaltet wird. Die Studierenden werden dabei zugleich in ihrer Medienausbildung gefördert und erlernen das Radiomachen anhand praktischer Anwendungen. Nicht intendiert ist es, mit dem geplanten Programm eine bestimmte, nach Alter definierte, Zielgruppe anzusprechen. Vielmehr sollen erwachsene Personen jeden Alters („18 – 80 Jahre“) erreicht werden.

Das Wortprogramm, die Programmelemente, das Sounddesign, die technische Umsetzung und die Musik werden mit dem Genre-Schwerpunkt „Alternative Hits“ mit den Studierenden und den fachlich Verantwortlichen gemeinsam erarbeitet und unter der Obhut der Programmverantwortlichen aufeinander abgestimmt. Dabei wird den Studierenden in ihrer Auseinandersetzung ein radiojournalistisches Basiswissen vermittelt.

Der Wortanteil beträgt, umgelegt auf die Gesamtsendezeit, etwa 10 %, wobei in den Monaten Juli und August (d.h. in der Hauptferienzeit) eine Reduktion des Wortprogramms stattfindet. Es besteht aus Inhalten zu den Themen Bildung, Start-Ups, Wirtschaft, Kunst & Kultur sowie Musik und definiert sich überbegrifflich als „Urban Content“.

Der Fokus der Berichterstattung liegt auf Studiogesprächen, Nachrichten, redaktionellen Berichten und Beiträgen aus der Stadt Wien. Der journalistische Output soll qualitativ hochwertigen Standards entsprechen. Sendungen mit werblichem Charakter sind generell ausgeschlossen. Der Ausbildungssender soll nicht als politisches Radio fungieren. Die Verantwortlichen agieren frei, unabhängig und bieten der politischen Parteienlandschaft keine Plattform. Verlangt die aktuelle Berichterstattung im Versorgungsgebiet über politische Ereignisse zu berichten, dann werden Informationen hauptsächlich über die Nachrichten transportiert. Solcherart aktuelle Nachrichten werden nach sorgfältiger Recherche unter Nutzung spezifischer und relevanter Quellen sowie der APA-Nachrichtenagentur von den Studierenden und den Redakteuren erstellt.

Der Schwerpunkt des Musikanteils liegt auf Musik aus Österreich. Heimischen Produktionen, Bands und Projekten wird der Vorzug gegeben. Das Musikprogramm verschreibt sich keinem einheitlichen musikalischen Genre und berücksichtigt etwa folgende Genres: Neo-Soul & Soul, Funk, Jazz, Pop, Rock und elektronische Musik.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant solange die UKW-Lizenz für Ausbildungshörfunk ihrer Muttergesellschaft aufrecht ist, dieses Programm im Simulcast mit dem von der Muttergesellschaft ausgestrahlten Programm zu senden.

2.3.1. Fachliche Voraussetzungen

Am Standort verfügt die Antragstellerin über ein 2019 umgebautes Studio, das für den Live-Betrieb ausgelegt ist. Das Studio verfügt über zwei sendefähige Radiostudios und Redaktionsräume für Studierende sowie die Mitglieder des Redaktionsteams. Die FH Wien der WKW und die Antragstellerin haben sich gegenseitig das Recht eingeräumt, auf die Ressourcen als auch auf Content zugreifen zu können.

Zwischen der FH Wien der WKW und der Antragstellerin bestehen durch den die praxisorientierte Ausbildung, Forschung und Weiterbildung in der FH Wien der WKW eine Verbindung. Die produktionsintensiven Lehrinhalte im Fachbereich Hörfunk werden im hauseigenen Radiostudio und den redaktionellen Räumlichkeiten des Ausbildungssenders durchgeführt, wodurch eine Verknüpfung zwischen dem täglichen Lehrbetrieb und dem Radiobetrieb gegeben. Weiters erstellt das Redaktionsteam Sendereihen, an denen auch Studierende Praxiserfahrung sammeln und ihr Wissen weiter vertiefen und anwenden können.

Radiobereichsleiterin der Antragstellerin ist Mag. Karina Schwann, die das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften absolvierte und die beim Österreichischen Rundfunk sowie bei „Superfly“ einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung gesammelt hat.

Die technische Verantwortlichkeit obliegt David Köhler, der über eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich Tontechnik verfügt. Seit 2017 ist er bei der Antragstellerin als Bereichsleiter für Technik tätig.

Kooperations- und Kommunikationsverantwortliche ist Mag. Caroline Schranz, welche aufbauend auf das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften berufliche Erfahrung bei der Pressebetreuung/Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventorganisation durch die Organisation der Springreitturnierserie Casino Grand Prix im Reitsportzentrum Lasee sammeln konnte. Mag. Schranz als Koordinatorin für Radio NJOY 91.3 unter anderem für die internen Abläufe im Zusammenhang mit Radio NJOY 91.3 zuständig.

Daneben ist für Fragen des Radiobereiches ein Beirat eingerichtet, der besondere Qualifikationen in den Bereichen Fernsehen, Print, Verlagswesen als auch Medien- und Kommunikationswissenschaft einbringt, und sich wie folgt (in alphabetischer Reihenfolge) zusammensetzt:

- Dr. Fritz Dittlbacher, ORF-Fernseh-Chefredakteur
- Mag.a Barbara Eppensteiner, OKTO-Programmintendantin
- Mag. Gerald Grünberger, Geschäftsführer des Verbands Österreichischer Zeitungen
- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin, Ordinarius am Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Klagenfurt
- Mag. Siegmund Schlager, Geschäftsführer des Falter-Verlags
- Mag. Wolfgang Struber, Geschäftsführer von Radio Arabella und Mitglied des Vorstands des Verbands Österreichischer Privatsender

2.3.2. Finanzielle Voraussetzungen

Die FHWien der WKW betreibt das Ausbildungsradio, um eine professionelle, praxisorientierte Schulung im Hörfunkjournalismus garantieren zu können. Der Betrieb des Ausbildungsradios ist seit mehreren Jahren finanziell abgesichert. Aus der Tätigkeit des Ausbildungsradios wurde im Geschäftsjahr 2018 ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Der Lagebericht der Muttergesellschaft zum 31.12.2018 bescheinigt für die Zukunft eine stabile finanzielle Entwicklung. Die Finanzierung erfolgt dabei überwiegend über Studienplatzförderungen des Bundes, Förderungen der Stadt Wien, privaten Unternehmen sowie aus Beiträgen der Studierenden. Die Muttergesellschaft sichert in finanzieller Hinsicht den Betrieb für die FHW Radio und Forschung GmbH.

Die FHW Radio und Forschung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 10.000,-, das voll einbezahlt wurde.

2.3.3. Organisatorische Voraussetzungen

Am Standort Währinger Gürtel ist die FHW Radio und Forschung GmbH berechtigt die Büroräumlichkeiten und zwei bestehende sendefähige Radiostudios mit entsprechender Infrastruktur zu nutzen. Die Radio-Studios sind für den Live-Betrieb ausgelegt und orientieren sich an einem durchschnittlichen Studio eines Privatradiosenders.

Alle Verantwortlichen verfügen über umfangreiche Erfahrungen in ihren Kompetenzgebieten. Darüber hinaus liegen bei diesen Personen „Querkompetenzen“ vor, die garantieren, dass mit fachlicher Weitsicht die Leitung und Organisation des Ausbildungssenders vorgenommen wird.

Redaktionelle Inhalte werden von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Bereich Journalism & Media Management erstellt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden von den Lehrenden der an FHWien der WKW beschäftigten externen Lektoren und den internen Fachbereichsleitern verantwortet. Auch außerhalb ihrer Lehreinheiten wird den Studierenden der Zugang zum Radio-Studio ermöglicht, eigene Sendungsformate nach sorgfältiger Rücksprache, Beaufsichtigung und Anleitung der Verantwortlichen des Ausbildungssenders zu entwerfen und On Air zu bringen.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der FHW Radio und Forschung GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 27.03.2020 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Antragstellerin legte hinsichtlich der zentralen Funktionsträger Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz dieser Personen für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen wurde der Jahresabschluss des Jahres 2018 und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018 vorgelegt. Weiters wurde seitens der Antragstellerin der Lagebericht zum 31.12.2018 vorgelegt, aus dessen Seite 3 (Pkt. 2.) dem Unternehmen für die Zukunft eine stabile finanzielle Entwicklung bescheinigt wird.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei

welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

§ 17 PrR-G lautet auszugsweise:

„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Mehrheitsgesellschafterin ist österreichische Staatsbürgerin, weshalb den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G somit entsprochen wird.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen von Hörfunkveranstaltern nach PrR-G ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden. Da das bewilligte Ausbildungsprogramm einen durchschnittlichen Wortanteil von 10 % aufweist, und das übrige Programm aus unmoderierten und werbefreien Musikflächen besteht, ist die Programmübernahme eines anderen Hörfunkveranstalters nach § 17 Abs.1 PrR-G zulässig.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

4.4. Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit (Spruchpunkt 3.)

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides die Antragstellerin noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 3. zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)